

Tagung: 21. November 2014
Nachteilsausgleich für Lernende mit
Beeinträchtigungen

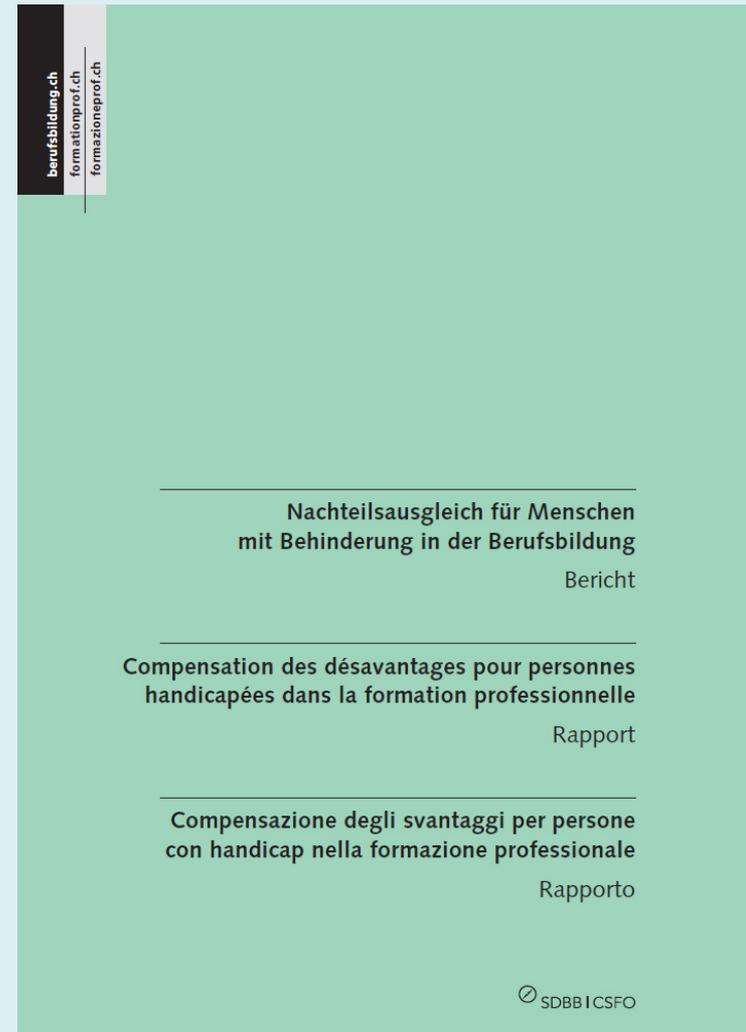
EHB – IFFB - IUFFP

Projektbericht und seine Konsequenzen

Fritz Steiner

Programm

- Einführung und Überblick:
- Ausgangslage
- Ziele des Projektes
- Definition
- Gesetzliche Grundlagen
- Behinderungsspezifische Informationen zu 10 Behinderungsarten
- Vernetzung
- Chancen sehen – Chancen geben
- Diskussion



Mitten im Thema „Nachteilsausgleich“



Markus Rehm

28. Juli 2014

**Darf der
Prothesenmann in
Zürich starten?**



Quelle:

<http://www.20min.ch/sport/weitere/story/Darf-der-Protesenmann-in-Zuerich-starten--12207698>

Erfolgreiche Partnerschaft ermöglichen zwischen Mensch mit Behinderung



und

Arbeitgeber

Lehrmeister/-in

Berufsschullehrer/-in

Verantwortliche für Qualifikationsverfahren

Lehraufsicht

Fachkräfte im Bereich Schule

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Ausgangslage

- In der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen bestehen grosse Unsicherheiten bei Betroffenen, bei Ausbildungsverantwortlichen und bei den zuständigen Personen für die Qualifikationsverfahren.
- Die Möglichkeiten und die Instrumente des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung sind wenig bekannt.
- Diese Ausgangslage führt zu einer unnötigen Erschwerung der Prozesse rund um die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen (Aufnahmeverfahren, Ausbildung und Qualifikationsverfahren) verbunden mit unnötigen Belastungen für alle Beteiligten.
- Erfreulicherweise sind die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs recht gut. Ein Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Integration kann die Kostenübernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten durch die Invalidenversicherung sein.

Ziele des Projektes 1

- Umfassende Erfassung der aktuellen Informationen unter Einbezug aller Beteiligten.
- Integration der auf die Berufsbildung ausgerichtete Informationen in den Medienplattformen der Berufsbildung auf nationaler und kantonaler Ebene
- Erleichterung des Zugangs zu den relevanten Informationen zum Nachteilsausgleich
 - Informationen zu gesetzlichen Grundlagen
 - Definition des Begriffs Nachteilsausgleich
 - Informationen zu Instrumenten des Nachteilsausgleichs
 - Informationen zu Kompetenzstellen

Ziele des Projektes 2

- Das Umfeld informieren, sensibilisieren und befähigen.
- Die Möglichkeiten und die Instrumente des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung und in Qualifikationsverfahren bekannter machen.

Ziele des Projektes 3

- **Entwicklung des erforderlichen Netzwerkes mit den entsprechenden Kompetenzen:**
 - Behinderung , kompensatorische Techniken, Berufsbildung, Qualifikationsverfahren
- **Bereitstellung der Grundinformationen für die Erarbeitung von Empfehlungen:**
 - Bereits vor dem Projekt: Empfehlung Nr. 25 Hörbehinderung
 - Während des Projektes: Merkblatt: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung für berufs- und höhere Fachprüfung, BBT August 2011
 - Nach dem Projekt: Empfehlung Nr. 7, verabschiedet am 17.9.2014 von der Plenarversammlung SBBK (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz)

Definition: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung

Unter dem Begriff „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung“ werden spezifische und individualisierte Massnahmen verstanden, welche zum Ziele haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es handelt sich dabei um Anpassungen bei der Zulassung, bei der Ausbildung und bei den Qualifikationsverfahren, welche für die Sicherstellung der Chancengleichheit in der Berufsbildung für Menschen mit Behinderung notwendig sind. Lernenden dürfen daher aufgrund der Behinderung in der Berufsbildung keine Nachteile entstehen.

Definition: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung - Abgrenzung

Die Modifikationen beschränken sich auf die Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Die kognitiven und fachlichen Vorgaben müssen immer den jeweiligen Qualifikationsanforderungen des gewählten Berufs entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass die für eine bestimmte Aus- und Weiterbildung oder einen bestimmten Beruf unverzichtbaren Fähigkeiten und Fertigkeiten vorhanden sind.

Definition: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung - Erläuterungen

Leistungsanforderungen werden dem individuellen, behinderungsbedingten Förderbedarf entsprechend differenziert gestaltet. **Die kompensatorischen Möglichkeiten müssen durch die Lernenden ausgeschöpft werden.** Mit dem Nachteilsausgleich wird die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung umgesetzt.

Die Ausarbeitung differenzierter, individuell ausgerichteter Nachteilsausgleichsmassnahmen für Teilprüfungen, Abschlussprüfungen und bei Leistungsermittlungen (Klassenarbeiten, Vertiefungsarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen) geschieht auf Grund des vorgängig ermittelten Förderbedarfs und in Absprache mit den Lernenden und der zuständigen Fachlehrperson.

Kompensatorische Techniken

- Ein Beispiel

Rechtsgrundlage

- Bundesverfassung: Art 2.3, Art 8.1 und Art 8.2
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 3c, Art. 7, Art. 18.1, 18.2, 18.3)
- Verordnung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Art. 35.3)
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, Art 1.1, Art 1.2, Art. 2.1-5 und Art 5.1-2)
- Verordnung über die Beseitigungen von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (1. Abschnitt)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG Art. 1a, IVG Art. 8, IVG Art. 16, Art. 17, Art, 21)

Behinderungsbedingte Mehrkosten

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung regelt die Kostenübernahme für behinderungsbedingte Leistungen. Dazu gehören berufliche Massnahmen (z.B. behinderungsbedingter Mehraufwand für adaptierte Qualifikationsverfahren), finanzielle Leistungen und Hilfsmittel. Diese Massnahmen sind im Gesetz, in den Verordnungen und den entsprechenden Kreisschreiben geregelt und können bei den IV-Stellen beantragt werden.

Prozesse

Da die bestehenden Prozesse sehr unterschiedlich waren, wurde dieser Bereich im Bericht nur angetönt.

Es ist sehr erfreulich, dass in der Empfehlung Nr. 7 auf die Abläufe und die Zuständigkeiten eingegangen wird.

Antragstellung

Die Gesuche werden in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle eingereicht, die in den Bereichen Behinderung und Berufsausbildung spezialisiert ist.

Vernetzung



Vernetzung

- Im Verlaufe des Projektes entwickelte sich allmählich ein Netzwerk.
- Es ist sehr erfreulich, dass dieses Netzwerk sich auch in der Umsetzung bewährt. Zu erwähnen:
 - Übergreifender Informationsaustausch
 - Erarbeitung von Empfehlungen
 - Tagungen

Vernetzung (1)

- Menschen mit Behinderung in Ausbildung und/oder in Qualifikationsverfahren und deren Angehörigen.
- Schulen der Sekundarstufe 1 und 2 (Berufsorientierung)
- Allgemeine Berufsberatung
- Berufsberatung der IV-Stellen
- Lehrmeister und Personalverantwortliche in Wirtschaft und Verwaltung
- Berufsfachschulen
- Ausbildungsstellen der Berufsbildung
- Prüfungsverantwortliche

Vernetzung (2)

Nationale Amtsstellen

- SFBI (damals BBT) – (leistete finanzielle Beiträge an das Projekt).
- BSV (Bundesamt für Sozialversicherung)
- EBGB (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung)

Nationale Organisationen

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Travail Suisse

Vernetzung (3)

Interkantonale Stellen

- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
- SDBB Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Bern
- SZH Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik Bern

Hochschulen

- EHB
- Beratungsstellen an Universitäten
- Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften
- HfH Hochschule für Heilpädagogik

Mitglieder Projektteams

1. SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
2. BSFH Berufsschule für Hörgeschädigte – Gehörlosenbund
3. Verband Dyslexie Schweiz
4. Autismus approach - Autismus Schweiz
5. Dyspraxie
6. Elpos Schweiz (Elternverein f. Kinder u. Jugendlichen m. POS/ADS Syndrom)
7. Paraplegie
8. Pro Mente Sana
9. SZB Ressort Hörsehbehinderte, Lenzburg
10. Insieme Bern

Nachteilsausgleich Umsetzung –

Beispiel: Berufsprüfung medizinischer Masseur/medizinische Masseurin mit eidg. Fachausweis

- Theorieprüfung: barrierefreie Texte, mehr Zeit
- Praxis: Mehr Zeit, Hilfsmittel, vertraut mit dem Umfeld (Besichtigung vor der Prüfung)
- Verwendung von Hilfsmitteln mit klaren Vorgaben
- Instruktion der Experten

- Behinderungsarten 2014: Blindheit, Sehbehinderung, Hör-Sehbehinderung, ADHS, Legasthenie

Chancen sehen – Chancen geben

- Nachteilsausgleich – als Instrument der beruflichen Integration
- Mehr Klarheit für alle
 - Nachteilsausgleich als Ermöglichung und nicht Erleichterung
- Breite Abstützung - die grosse Herausforderung:
 - Politisch
 - Verbandspolitisch
 - Behindertenpolitisch
- Mehr Chancen für die berufliche Integration und damit Teilhabe an der Arbeitsgesellschaft

Dank

Es ist mir ein grossen Anliegen zu danken:

- Den Personen, die im Projekt und am Bericht mitgearbeitet haben.
- Den Personen, die diese heutige Begegnung ermöglicht haben.
- Ihnen allen für Ihr Interesse und Ihr Engagement

Fritz Steiner, Projektleiter

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Kontaktadresse:

Fritz Steiner

Berater für visuelle Wahrnehmung

Bahnhofstrasse 34 , 4143 Dornach

Tel. 061 701 57 92

Mobile: 079 692 02 64

E-Mail: fritz.steiner@irlen.ch